

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 24.01.2018 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 nach § 17 Abs. 5 GemHVO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 17 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung können Ermächtigungen von einem Haushaltsjahr in das nächste Haushaltsjahr durch Beschluss des Ortsgemeinderates übertragen werden.

Anzugeben sind die Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt.

Mit einer solchen Übertragung wird vermieden, dass in den Fällen, in denen die Aufgabenerfüllung noch nicht vollständig erfolgt ist, eine erneute Veranschlagung im nächsten Haushaltsjahr erfolgen muss.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage zur Sitzungsvorlage) als bisher nicht verbraucht ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen.

Die Übertragung führt im Teilergebnishaushalt Fachbereich 1 Organisation und Finanzen dazu, dass sich der dort ausgewiesene Jahresfehlbetrag (Posten EHT 32, siehe Seite 16 des Haushaltsplanes 2018) von 61.917 € um 4.050 € auf 65.967 € erhöht.

Im Teilfinanzhaushalt Fachbereich 1 Organisation und Finanzen führt die Übertragung dazu, dass sich der dort ausgewiesene Finanzmittelfehlbetrag (Posten 25, siehe Seite 17 des Haushaltsplanes 2018) in Höhe von 68.529 € um 4.050 € auf 72.579 € erhöht.

Im Gesamtergebnishaushalt (Posten EH 31, Seite 12 des Haushaltsplanes 2018) wird durch diese Übertragung das Jahresergebnis von bisher 73.779 € um 4.050 € auf 69.729 € reduziert.

Im Gesamtfinanzhaushalt ergibt sich durch diese Übertragung eine um 4.050 € geringere Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Posten FH 49, Seite 14 des Haushaltsplanes 2018) von bisher 103.247 € auf nunmehr 99.197 €.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Rat, die in der als Anlage beigefügten Übersicht ausgewiesenen nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen.

Neuausrichtung Waldjugendcamp Stadtkyll

Sachverhalt:

Konzept „Neuausrichtung Waldjugendcamp“

Eckpunkte:

1. Kalkulation Mietpreise
2. Maßnahmenliste Erhalt WJC
3. Entwurf eines Logos WJC

1. Kalkulation Mietpreise

Bisher wurden bei jedem Gruppenaufenthalt im WJC die Stromkosten der einzelnen Hütten als Nebenkosten separat in Rechnung gestellt. Diese Abrechnung ist für den Campverwalter sehr aufwendig und damit zeit- und kostenintensiv.

Um den Prozess zu verbessern, schlägt die Verwaltung vor, von der Nebenkostenabrechnung Abstand zu nehmen und die anfallenden Stromkosten der Hütten in den Mietpreis zu kalkulieren.

Die angefügte Kalkulation zeigt, welchen Preis die Ortsgemeinde künftig für Übernachtungen im WJC nehmen muss, damit die Umstellung des Preismodells zu keinen Verlusten führt. Der Kosteneinsparungseffekt durch den Wegfall der Abrechnung durch den Campverwalter bleibt bei diesem Szenario unberücksichtigt.

Eine weitere Anhebung der Mietpreise wäre denkbar, aber aus psychologischer Sicht des Gastes sicherlich nicht sehr sinnvoll, zumal man nicht außer Acht lassen darf, dass der Campbesucher durch die Einführung des Gästebeitrages pro Übernachtung und Hütte bereits eine indirekte Preissteigerung von 6,00 € wahrgenommen hat.

2. Maßnahmenliste Erhalt WJC

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 wurde das WJC durch die Verwaltung begangen. Die in der Anlage ersichtlichen Maßnahmen wurden notiert, welche zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des Qualitätsstandards des Camps beitragen. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen wurden in der Haushaltsplanung veranschlagt.

Eine Umsetzung der Maßnahmen sollte planmäßig durchgeführt werden. Der Gast muss erkennen, dass „sich im Camp was tut“. Nur so hat die Ortsgemeinde als Betreiber eine Chance, dass Camp mit konstanten schwarzen Zahlen zu betreiben und kann eine breite Akzeptanz für notwendige Preiserhöhungen schaffen.

3. Entwurf eines Logos WJC

Der Entwurf eines Logos ist aus werbezwecken, aber auch aus Gründen der Identifikation des Gastes mit dem Camp, sicherlich ein „cleverer Schachzug“ für die künftige Vermarktung des Camps. Der Entwurf eines Logos sollte jedoch „im kleinen Stil“ geschehen. Denkbar wäre eine Art Wettbewerb unter den Campbesuchern oder der Entwurf durch Mitarbeiter der Verwaltung – Bereich Tourismus.

Das Logo ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach eingehender und intensiver Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das vorgestellte Konzept „Neuausrichtung Waldjugendcamps“ und beauftragt die Verwaltung mit der zeitnahen Umsetzung.

Einvernehmen zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Stadtkyll, Flur 15, Flurstück 26

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Bauantrag zum Anbau eines offenen landwirtschaftlichen Schuppens auf dem Grundstück Gemarkung Stadtkyll, Flur 15, Flurstück 26. Das Bauvorhaben ist allerdings bereits fertiggestellt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Stadtkyll. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegen die Privilegierungstatbestände vor, wenn keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die Privilegierungstatbestände sind vorliegend gegeben; es wird Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ausgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde hat ebenfalls ihre Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

Das Vorhaben ist somit zulässig.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Anbaus eines offenen landwirtschaftlichen Schuppens auf dem Grundstück Gemarkung Stadtkyll, Flur 15, Flurstück 26.

Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes

Sachverhalt:

Nachdem der Tagespunkt bei der letzten Sitzung am 06.12.2017 vertagt wurde, wird dieser hiermit erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

Auftragsgemäß hat der Vorsitzende bei der ene, Energie der Eifel, ein Angebot angefordert.

Dieses liegt auch nach den Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung des letztjährigen Preise mit rund 500 Euro unter dem Angebot der Energieversorgung Mittelrhein.

Nach der Verdingungsordnung für Lieferung ist die Ortsgemeinde aber gehalten, bei einem Auftragsvolumen von über 25.000 € eine formelle Ausschreibung vorzunehmen. Hier zählt nicht der Jahreswert, sondern die Summe für die Auftragsdauer von z.B. 2 Jahren.

Da die Stromlieferungskosten für diesen Zeitraum über 25.000 € liegen, kommt die Ortsgemeinde nicht umhin, die Lieferung auszuschreiben.

Anschließend informierte der Vorsitzende den Ortsgemeinderat erneut über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich nur dann an der 4. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten, wenn ein ausschreibungsfreier Stromeinkauf bei der ene Kall für ein Jahr nicht möglich ist.. Der zu liefernde Strom aus der Bündelausschreibung soll folgenden Kriterien entsprechen:

Strom aus erneuerbaren Energien ohne Neuanlagenquote (mit Mehrkosten verbunden)

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten.

Der Ortsgemeinderat erbittet einen Hinweis an die ene, sich an der Bündelungsausschreibung zu beteiligen. Entsprechende Unterlagen wurden der ene bereits durch die Verwaltung übergeben.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung über eine Grundstücksangelegenheit beraten und beschlossen.